

Gebührenordnung für Sportanlagen der Stadt Leinfelden-Echterdingen ab 01.01.2018

- AZ: 576.10 -

§1 Grundsätzliches

(1) Die Sportanlagen der Stadt stehen in erster Linie dem Schulsport und dem organisierten Vereinssport zur Verfügung. Im Rahmen der Verfügbarkeit können sie auch an andere Sporttreibende der Stadt - z.B. Betriebssportgruppen, Firmenmannschaften u. ä. - vermietet werden. Dauer- und Einzelbelegung werden nach den Regelungen der Benutzungsordnung vorgenommen.

(2) Das Nutzungs-/Überlassungsverhältnis zwischen der Stadt Leinfelden-Echterdingen und dem jeweiligen Nutzer ist öffentlich-rechtlich. Dabei ist unerheblich, ob die Sportanlage kostenlos oder gegen Gebühr überlassen wird.

§ 2 Anwendungen der Gebührenordnung

(1) Schulsport

Den Schulen der Stadt werden die Sportanlagen für Schulsport und schulische Sportveranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.

(2) Vereinssport

a) Den örtlichen Sportvereinen stehen die Sportanlagen für den Übungs- und Spielbetrieb, gegen Gebühr zur Verfügung (siehe Anlage zur Gebührenordnung). Grundlage für die Gebührenordnung ist eine Jahresnutzung von 40 Wochen.

b) Alle übrigen Vereine, Sportgruppen und dergl. der Stadt haben für die Benutzung der Sportanlagen die nachfolgend festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(3) Sonstige Nutzer

Dauernutzern von Sportanlagen wie Betriebssportgruppen und Betriebssportvereine wird für eine ganzjährliche Nutzung die Gebühr im Gegenwert von 30 Nutzungen pro Jahr in Rechnung gestellt.

(4) Überregionale Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, die ein örtlicher Verein für einen übergeordneten Verband übernimmt, wird dem übergeordneten Verband die Hälfte der normal anfallenden Benutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

(5) Kommerzielle Veranstaltungen/Nutzungen und auswärtige Nutzungen

(a) Kommerzielle Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter dürfen nur dann in den Sportanlagen zugelassen werden, wenn sie dem kulturellen und sportlichen Leitgedanken der Stadt Leinfelden-Echterdingen entsprechen. Die Gebühren für diese Veranstaltungen betragen das 4-fache der Grundgebühren. Die Entscheidung trifft das Amt für Schulen, Jugend und Vereine, das zur Festsetzung entsprechende Nachweise vom Benutzer/Veranstalter verlangen kann.

(b) Die Einzelbelegung von Sportanlagen durch auswärtige Nutzer soll nur in begrenztem Umfang und unter Berücksichtigung der Belange örtlicher Sportvereine erfolgen. Auswärtige Nutzer zahlen die 4-fachen Gebühren.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für folgende Sportanlagen

(1) **Außensportanlagen** (siehe Anlage 1)

- a) Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden
- b) Sportanlage Musberg
- c) Sportanlage Stetten
- d) Sportpark Goldäcker

(2) **Teilbare Großsporthallen** (siehe Anlage 2)

- a) Sporthalle im Sport- u. Freizeitzentrum Leinf.
- b) Sporthalle im Schulzentrum Leinfelden (IKG)
- c) Sporthalle Stetten
- d) Sporthalle Musberg
- e) Sporthalle Ph.-Matth.-Hahn-Gymn., Echterd.
- f) Sporthalle Goldäcker

(3) **Einfache Sporthallen** (siehe Anlage 2)

- a) Turnhalle Realschule (IKR)
- b) Festhalle Musberg (als Sporthalle)
- c) Festhalle Stetten (als Sporthalle)
- d) Walter-Schweizer-Kulturforum (als Sporthalle)

(4) Kleinturnhallen und Gymnastikräume (siehe Anlage 2)

- a) Konditionsraum Sporthalle SFZ Leinfelden
- b) Kleinturnhalle Kino Leinfelden (LUS)
- c) Gymnastikraum Schönbuchschule Leinf.
- d) Turnhalle Zeppelinerschule Echterd.
- e) Turnhalle Goldwiesenschule Echterd.
- f) Gymnastikraum Sporthalle Musberg
- g) Gymnastikraum Eichbergschule Musberg
- h) Turnertrakt Goldäcker
- i) Gymnastikraum I Goldäcker
- j) Gymnastikraum II Goldäcker

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Vertrages. Sie wird sofort nach Rechnungsstellung fällig und ist ohne Abzüge an die Stadtkasse unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu zahlen.

(2) Auf Verlangen sind die Gebühren sowie etwaige Sicherheitsleistungen und Kostenpauschalen im Voraus zu entrichten. Das Benutzungsrecht kann von der vorgenannten Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

(3) Bei den in den Anlagen 1 und 2 festgestellten Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte. Soweit die Sportanlagen bei der Stadt als Betrieb gewerblicher Art geführt werden und die Entgelte umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich die derzeit gültige Umsatzsteuer erhoben. Die Entgelte für den Übungs- und Spielbetrieb der ortsansässigen Sportvereine sind Nettoentgelte.

§ 5 Gebühren bei Rücktritt durch die Stadtverwaltung

Im Falle des Rücktritts ist der Veranstalter/Benutzer von den Verpflichtungen der Gebührenleistungen entbunden.

§ 6 Gebühren bei Rücktritt durch den Benutzer/Veranstalter

Tritt der Benutzer von dem mit der Stadtverwaltung geschlossenen Vertrag zurück, so gilt folgende Regelung:

(1) Bei Rücktritt innerhalb von 8 - 21 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 25 v.H. der vereinbarten Gebühren zu entrichten.

(2) Bei Rücktritt von weniger als 8 Kalendertagen vor dem Benutzungstermin sind 50 v.H. der Gebühren zu entrichten. Bei der Fristberechnung zählt der Tag der Veranstaltung nicht mit.

(3) Wird der Ausfall der Benutzung nicht angezeigt, so sind die festgesetzten Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

§ 7 Höhere Gewalt

Ist die vereinbarte Benutzung der Einrichtung durch „höhere Gewalt“ unmöglich, so werden beide Vertragspartner aus den gegenseitigen Verpflichtungen frei.

§ 8 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen hiervon nicht berührt.

Die Gebührenordnung wurde auf Beschluss des Gemeinderates der Stadt Leinfelden-Echterdingen am 12.12.2017 beschlossen und tritt mit Wirkung ab 01.01.2018 in Kraft.

Roland Klenk
Oberbürgermeister

Anlage 1

zur Gebührenordnung für die Sportanlagen ab 01.01.2018

AUßENSORTANLAGEN

- a) Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden
- b) Sportanlage Musberg
- c) Sportanlage Stetten
- d) Sportpark Goldäcker

1. Stadion Rasenplatz/Kunstrasenplatz

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) 1 Stunde | 100,00 Euro |
| b) bis zu 5 Stunden | 175,00 Euro |
| c) ganzer Tag (ab 6. Stunde) | 350,00 Euro |

2. Kleiner Kunstrasenplatz Goldäcker

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) 1 Stunde | 75,00 Euro |
| b) bis zu 5 Stunden | 125,00 Euro |
| c) ganzer Tag (ab 6. Stunde) | 200,00 Euro |

3. Kleinspielfelder kunststoffbelegt

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) 1 Stunde | 50,00 Euro |
| b) bis zu 5 Stunden | 75,00 Euro |
| c) ganzer Tag (ab 6. Stunde) | 100,00 Euro |

4. Gesamte Sportanlage

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| Kleinspielfelder | |
| Stadion und Kunstrasenplatz | 575,00 Euro |

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 5. Flutlicht pro Stunde | 20,00 Euro |
|--------------------------------|------------|

6. Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Sportvereine: Jährliche Pauschale pro Mannschaft

- | | |
|-------------|---------------|
| Aktive | 1.300,00 Euro |
| Jugendliche | 1.000,00 Euro |

Anmerkungen

(1) In den Benutzungsgebühren ist die Benutzung der Umkleidekabinen und Duschen inbegriffen.

(2) Die Vorbereitung der Plätze für alle Veranstaltungen (auch Leichtathletik) muss von den Vereinen bzw. Veranstaltern selbst übernommen werden. Die Nutzer haben die Markierungen mit den vorhandenen Markierungsgeräten selbst anzubringen. Die Geräte werden, soweit sie in der Sportanlage vorhanden sind, kostenlos zur Verfügung gestellt.

Anlage 2

zur Gebührenordnung für die Sportanlagen ab 01.01.2018

I. TEILBARE GROßSPORTHALLEN

- a) Sport- und Freizeitzentrum Leinfelden
- b) Sporthalle im Schulzentrum Leinfelden
- c) Sporthalle Stetten
- d) Sporthalle Musberg
- e) Sporthalle Philipp-Matthäus-Hahn-Gymnasium Echterdingen
- f) Sporthalle Goldäcker

a) I.I. Gebühren für ganze Halle: Kommerzielle Nutzungen

b) 1 Stunde	75,00 Euro
c) bis zu 5 Stunden	250,00 Euro
d) ganzer Tag (ab 6. Stunde)	350,00 Euro

I.II. Gebühren für 1 Hallendrittel

1 Stunde	30,00 Euro
----------	------------

I.III. Gebühren für Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Sportvereine

pro Hallendrittel und Stunde	4,50 Euro
Sporthalle Goldäcker (ganz pro Stunde)	13,50 Euro

I. IV. Tribünenbenutzung

	100,00 Euro
--	-------------

II. EINFACHE SPORTHALLEN

- a) Turnhalle Realschule (IKR)
- b) Festhalle Musberg (als Sporthalle)
- c) Festhalle Stetten (als Sporthalle)
- d) Walter-Schweizer-Kulturforum (als Sporthalle)

II.I. Gebühren

a) 1 Stunde	50,00 Euro
b) bis zu 5 Stunden	175,00 Euro
c) ganzer Tag (8:00 – 22:00 Uhr)	275,00 Euro

II.II. Gebühren für Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Sportvereine

Pro Stunde	4,50 Euro
------------	-----------

III. KLEINTURNHALLEN UND GYMNASTIKRÄUME

- a) Konditionsraum Sporthalle SFZ Leinfelden
- b) Kleinturnhalle Kino Leinfelden (LUS)
- c) Gymnastikraum Schönbuschschule Leinfelden
- d) Turnhalle Zeppelinerschule Echterdingen
- e) Turnhalle Goldwiesenschule Echterdingen
- f) Gymnastikraum Sporthalle Musberg
- g) Gymnastikraum Eichbergschule Musberg
- h) Turnertrakt Goldäcker
- i) Gymnastikraum I Goldäcker
- j) Gymnastikraum II Goldäcker

III.I. Gebühren pro Raum

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) 1 Stunde | 35,00 Euro |
| b) ganzer Tag (zw. 8:00 - 22:00 Uhr) | 150,00 Euro |

III.II. Gebühren für Übungs- und Spielbetrieb örtlicher Sportvereine

- | | |
|------------|-----------|
| Pro Stunde | 4,50 Euro |
|------------|-----------|

IV. GEBÜHREN FÜR RÄUME IN DEN SPORTHALLEN

IV.I. Gebühren für Jugendraum/Erfrischungsraum

- | | |
|------------------|------------|
| a) bis zu 3 Std. | 50,00 Euro |
| b) c) ganzer Tag | 75,00 Euro |

IV.II. Gebühren für Küchennutzung

50,00 Euro

Anmerkungen:

(1) Die Gebühren beinhalten die Benutzung der Umkleidekabinen und Duschen, sowie der in der Halle verfügbaren Sportgeräte und Hilfsmittel

(2) Zuschläge bei Überschreitung der vereinbarten und genehmigten Benutzungszeit:
Je angefangene Stunde zusätzlich ein Überschreitungszuschlag von 25,00 €.

(3) Kosten für eine Sonderreinigung bzw. nicht entsorgter Müll werden entsprechend des Aufwands berechnet.